

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Text**2. Abschnitt: Sicherung des Strafverfahrens
und des Strafvollzuges****Festnahme**

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.